



**Stellungnahme Einsatz Bodycam in privaten Wohnräumen (SPolG)
Gesetz zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland
(Drucksache 16/1180)**

Zu § 32, Offene Bild- und Tonaufzeichnungen – Bodycam-Aufnahmen in privaten Wohnräumen

Dr. Lena Lehmann

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, e.V.

Einleitung

Der Einsatz von polizeilichen Bodycams wird in allen Bundesländern auf unterschiedliche Weise vollzogen (vgl. Lehmann 2016a, 2016b, 2017a, 2017b, 2018). Der ursächliche Einführungsgrund von Körperkameras¹ liegt in der Minderung von tätlichen Angriffen gegenüber Polizeibediensteten und des deeskalativen Effekts in Einsatzsituationen. Der Einsatzort bezieht sich vornehmlich auf den öffentlichen und teils-öffentlichen Raum. Argumentationen und Einsatzorte fokussieren sich hauptsächlich auf Vergnügungsviertel oder größere öffentliche Veranstaltungen. Ein nächster Schritt, nach der Erprobung und Implementierung der Bodycams, bezieht sich auf die Ausweitung der Orte, an denen die Körperkamera eingesetzt werden könnte. Neben den öffentlichen und teils-öffentlichen Orten ist die Forderung - vornehmlich der polizeilichen Seite mit der Betonung auf dem Schutz der Polizeivollzugsbeamt*in – dass die Bodycam auch in privaten Wohnräumen eingesetzt werden soll. Bisher wurde dies in den jeweiligen polizeilichen Gesetzen in Bayern (Art. 33 Abs. 4 S.3 PAG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 32a Abs. 3 SOG M-V) sowie Nordrhein-Westfalen (§ 15c Abs. 2 PolG NRW) verankert.

Bisher existieren wenige externe wissenschaftliche Studien im deutschsprachigen Raum, die sich generell mit der Wirksamkeit von Bodycams bei der Polizei befassen und die eine Wirksamkeit deutlich nachweisen. Die Übertragbarkeit von Studienerkenntnissen bspw. aus den USA ist nicht unmittelbar möglich, da hier wesentliche Unterschiede in den Einführungsgründen und Implementierungslogiken bestehen (vgl. Lehmann 2017b).

Dem Gesetzesentwurf zu § 32 SPoIG, Offene Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu entnehmen, dass der Bodycam Einsatz auch in privaten Wohnräumen vollzogen werden kann:

- Zum Schutz der eingesetzten Polizeivollzugsbeamt*innen, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für deren Leib oder Leben. Dabei muss die Gefahr nicht bereits eingetreten sein.
- Eine besondere Anordnungsbefugnis ist nicht erforderlich, die Einschätzung liegt bei der Einsatzleitung vor Ort im Rahmen des Einsatzes.
- Der Einsatz der Kameras in Wohnungen ist nicht zulässig zum Schutz Dritter, wenngleich der Einsatz der Vollzugspolizei in Wohnungen in der überwiegenden Mehrheit der Fälle durch häusliche Gewalt begründet ist.
- Die umfassende Informationspflicht ist beim Einsatz von Bodycams nicht in dem Maße erforderlich, da hier Vollzugskräfte und die Betroffenen in direkter Interaktion stehen.

¹ Die Begriffe Bodycam und Körperkamera werden im Folgenden synonym verwendet.

- Eine zweckändernde Nutzung der Bild- und Tonaufnahmen, die bspw. für eine Strafverfolgung oder für die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind, kann nur erfolgen, unter der Voraussetzung, dass zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde.
- Die Verfassungskonformität für den Einsatz der Bodycams in privaten Wohnräumen wird durch ein externes Gutachten bestätigt. Dieses wurde durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport in Auftrag gegeben. Das Gutachten „Verfassungsfragen des präventivpolizeilichen Einsatzes sog. Body-Cams in Wohnungen“ wurde von den Gutachtern Markus Thiel und Knud Dietrich (Deutsche Hochschule der Polizei) erstellt. Sie kommen darin zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einsatz an Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes angelehnt werden kann.²

Es ist ein seit langem anerkanntes verfassungsrechtliches Prinzip und höchstes Gut, dass Personen in ihren eigenen Privaträumen über höhere Datenschutzrechte verfügen als im öffentlichen Raum. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist in Art. 13 Abs. 1 GG geregelt, und eine optische Aufnahme durch Sicherheitsorgane ist höchst problematisch. Kommt der optischen Aufnahme Überwachungsqualität zu, ist dies nur unter den hohen, von der Verfassung in Art. 13 Abs. 4 und 5 GG selbst vorgegebenen Voraussetzungen möglich. U.a. darf nach Art. 13 Abs. 5 GG nur in Wohnungen gefilmt werden, wenn eine dringende Gefahr für polizeilich in der Wohnung eingesetzte Personen, mithin v.a für verdeckte Ermittler*innen, besteht. Die optische Aufnahme darf, da nach Art. 13 Abs. 3 GG nur akustische Aufnahmen zulässig sind, nicht für die Strafverfolgung genutzt werden (Art. 13 Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 3 GG).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Bodycams anderes visuelles Material erzeugen als bspw. Fotoaufnahmen (vgl. Lehmann 2017a). Dabei ist zudem entscheidend, dass es sich hierbei um die privaten Räume einer Person handelt und nicht um öffentliche Orte. Die erzeugten Bild- und Tonaufnahmen erfassen dabei sowohl akustische als auch visuelle Daten. Die privaten Räume stellen bereits eine Besonderheit da, insofern als der Einsatz von Körperkameras und der damit verbundenen Technik als aufdringlicher wahrgenommen werden kann. Dabei steht, wie in der Drucksache 16/1180 benannt, der Einsatz von Polizei in privaten Räumen häufig im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Zudem ist nicht auszuschließen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Personen vorzufinden sind, wie bspw. Kinder oder verletzte Personen, die ebenfalls aufgenommen werden. Dies kann kaum verhindert werden, da die Kamera nicht individuell im Zoom und im Radius verändert werden kann. Hierbei ist fraglich, inwiefern hier Datenschutzrechte von Dritten tangiert werden. Handelt es sich dabei um Kinder oder sonstige in der Wohnung lebende Personen sind diese unmittelbar in ihrem

² Vorweg wird an dieser Stelle von der Autorin empfohlen, ein weiteres unabhängiges externes Gutachten zur Verfassungskonformität einzuholen.

Wohnungsgrundrecht betroffen und können sich auf Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) berufen.

Zudem verlangt die Gesetzesform, dass keine „umfassende Informationspflicht“ darüber, dass Film- und Tonaufnahme getätigt werden. Somit ist nicht unmittelbar erkennbar, ob die Bodycam betätigt wird oder nicht. Das bedeutet auch, es ist nicht zu erkennen, wann eine Aufnahme begonnen wird und wann diese endet. Damit wird die Möglichkeit des Wunsches auf Unterlassung der Bild- und Tonaufnahmen gar nicht erst eingeräumt. Somit kommt der optischen Aufnahme letztlich die Qualität einer verdeckten Überwachung im Sinne des Art. 13 Abs. 4 und 5 GG zu. Ohne Ankündigung zu filmen impliziert, dass die Bild- und Tonaufnahmen zur Dokumentation stattfinden. Gleichzeitig bedeutet der Einsatz im Rahmen von häuslicher Gewalt auch, dass durch das Geschehen alle Beteiligten in der Regel stark emotionalisiert sind und die Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist (z. B. auch durch Alkoholkonsum). So zeigte bspw. die Studie von Ellrich und Baier (2014), dass in Einsätzen bei häuslicher Gewalt „in drei Viertel aller Fälle die Personen unter Alkoholeinfluss stehen“. Gerade alkoholisierte Personen stellen aufgrund der mit dem Konsum einhergehenden reduzierten Selbstkontrolle, erhöhten Reizbarkeit, eingeschränkten kognitiven Auffassungs- und Verarbeitungsfähigkeit usw. eine besondere Herausforderung für die Beamten dar.“ (ebd. 135). Hierzu wird in der Studie von Kersting et al. (2019) deutlich, „...dass die Bodycam – wie wahrscheinlich auch andere deeskalative Maßnahmen – bei Personen mit derart intensiven Gefühlsregungen nur wenig Wirkung entfalten kann.“ (Kersting et al. 2019, 81). Die Befunde der Studie zeigen, dass ein deeskalatives Wirkpotential nicht in allen Fällen zu finden ist, was insbesondere für Personen gilt, die alkoholisiert und/oder unter Drogeneinfluss stehen (vgl. Kersting et al. 2019, 78). Auch greift das Filmen einer alkoholisierten oder anderweitig berauschten und in ihrer Selbstkontrolle herabgesetzten Person in besonderem Maße in deren Persönlichkeitsrechte und Menschenwürde ein. In mehreren Urteilen hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung einen engen Bezug zur Menschenwürde hat und zugleich im nahen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private - eine höchstpersönliche – Entfaltung steht (BVerfG, Urt. zur Wohnraumüberwachung v. 03.03.2004, AZ 1 BvR 2378/98, 1 BvR1084/99; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 05.05.1987, AZ 1 BvR 1113/85 und BVerfG, Beschl. v. 03.04.1979 AZ 1 BvR 994/76).

Je nach Situation könnte es sein, dass Personen nicht vollständig bekleidet sind, z. B. wenn es zu sexuellen Übergriffen im Rahmen von häuslicher Gewalt gekommen ist. Hier kann davon ausgegangen werden, dass ein hohes Schamgefühl bei den betroffenen Personen besteht, insbesondere, wenn Dritte (z. B. Polizei) hinzukommen. Auch hier ist wieder der Menschenwürde- und Persönlichkeitsschutz zu beachten (s.o.). Das Hinzukommen von Polizeibeamt*innen stellt für die

Personen vor Ort bereits eine Herausforderung dar. Häufig verfügen die betroffenen Personen über die Erkenntnis, dass die Beamt*in solche Situationen bereits kennen (Gewalttätigkeiten in privaten Wohnräumen und die Art der Verletzungen), dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beteiligten sich darüber bewusst sind, dass Bodycams verwendet werden und in diesem Zuge die Möglichkeit besteht, dass sie auch in den Fokus der Bild- und Tonaufnahmen gelangen könnten. Gerade das Filmen solcher Situationen ist ein tiefer Eingriff in den von Art. 13 und Art. 1 GG absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung.

Ein weiterer Aspekt bezieht sich auf das Ausschalten der Kameras, denn es ist nicht klar, zu welchem Zeitpunkt die Bodycam ausgeschaltet wird. Sollte ein ärztlicher Einsatz in der Privatwohnung notwendig sein, könnte es sein, dass unbeabsichtigt Aufnahmen des medizinischen Einsatzes getätigt werden. Dadurch können weitere Informationen (medizinische Informationen und Gesundheitsdaten) aufgenommen werden, die unter strenge Datenschutzregelungen fallen (vgl. Art. 4 Nr. 15, 9 Abs. 1 DSGVO).

Sollten die Bodycam-Aufnahmen als Beweismittel bei etwaigen Verfahren Verwendung finden, besteht immer die Gefahr, dass mögliche Straftäter*innen Erkenntnisse oder Informationen aus den Aufnahmen für sich nutzen, um bspw. bei Opfern häuslicher Gewalt Druck auszuüben bzw. diese einzuschüchtern (vgl. Murphy 2015).

Zugängliche wissenschaftliche Studien zu Erkenntnissen des Bodycam Einsatzes in privatem Wohnraum in Deutschland sind bis auf die Studienergebnisse von Kersting et al. (2019) nicht vorhanden.

Kersting et al. haben in ihrer Untersuchung unter „Körperverletzung, Raub, häusliche Gewalt“ alle Einsatzanlässe geführt, „bei denen körperliche Gewalt eine Rolle spielte“. Diese Kategorisierung lässt somit keine expliziten Rückschlüsse auf die Wirksamkeit des Bodycam-Einsatzes explizit bei häuslicher Gewalt zu und erscheint damit eingeschränkt aussagekräftig. Dennoch lassen sich in der Studie folgende Ergebnisse zum Einsatz finden: „Im Unterschied zum Szenario einer Personenkontrolle wären die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei einem Einsatz wegen einer häuslichen Gewalt bei drei von vier Varianten im Durchschnitt etwas zurückhaltender bei der Entscheidung, die Bodycam auszulösen.“ (Kersting et al. 2019, 105). Die Frage nach der Auslösebereitschaft bei häuslicher Gewalt³ zeigt, dass diese bei dem Fall eines tätlichen Angriffs⁴ bei 70,3 % und bei einer Drohung bei 54,2 % liegt. Hingegen würden bei Beleidigung 23,9 % und bei lautstarker Antwort lediglich 5,9 % die Bodycam auslösen (vgl. Kersting et al. 2019, 105). Der Nutzen von Körperkameras im Einsatz bei häuslicher

³ Kumulierter Anteil der Auslösebereitschaft in Prozenten, N=286.

⁴ Antwort „Ja, auf jeden Fall“

Gewalt⁵ wird von der Mehrheit der Befragten „kein Nutzen“ von 11,6 % (t2) und „geringer Nutzen“ von 48,3 % (t2) zugeschrieben. Einen „hohen Nutzen“ sehen 36,3 % (t2) und einen „sehr hohen Nutzen“ messen 3,8% (t2) der Befragten dem Einsatz von Bodycams bei häuslicher Gewalt bei. Bei der Frage nach einer deeskalativen Wirkung von Bodycams⁶ geben 12,1 % (4 Personen) an, dass die Bodycam eine deeskalative Wirkung im Einsatz bei häuslicher Gewalt zeigte (vgl. Kersting et al. 2019, 143). Eine eskalative Wirkung⁷ im Einsatz bei häuslicher Gewalt benannten 8,1 % (3 Personen) (vgl. Kersting et al. 2019, 144).

Im Rahmen einer Studie zum polizeilichen Einsatz von Bodycams im Bereich von häuslicher Gewalt in der Schweiz kommen die befragten Polizeibeamt*innen zu dem Ergebnis, dass sie den Einsatzbereich als „nicht sinnvoll“ erachten. So wird beschrieben, „dass bei häuslicher Gewalt ‚das Ganze‘ schon gelaufen sei, wenn man in eine Wohnung hineingeht. Da seien Aufnahmen nicht notwendig und auch nicht angebracht. Ein Anderer führte an, dass es provozierender sei, wenn man mit einer Kamera in die Privatsphäre hineintritt.“ (Manzoni/ Baier 2018, 58f.)

Die Bundeslagebilder des Bundeskriminalamts zu „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte“ weisen häusliche Gewalt nicht explizit aus, sodass hier keine Erkenntnisse hinsichtlich der Gefährdung von Polizeibeamt*innen speziell im Bereich des Einsatzes bei häuslicher Gewalt zu identifizieren sind. Vielmehr wird in dem Lagebild Landfriedensbruch herausgestellt. Ältere Studien bspw. vom KFN zeigen: „häusliche Streitigkeiten/ Schlägereien stellen eine in verschiedener Hinsicht schwierige Einsatzsituation dar“ (Ellrich/ Baier 2014, 135; siehe auch Jäger/ Klatt/ Bliesener 2013).

Zusammenfassung

Die Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Bodycams in Deutschland sind nicht umfassend und noch nicht abschließend belegt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Herausforderungen und Fragen, die sich aus dem Einsatz von Körperkameras insbesondere bei einem Einsatz in Privatwohnungen ergeben, nicht bei den Strafverfolgungsbehörden aufhören. So existieren begrenzte Forschungsergebnisse zur Verwendung von Körperkameras durch Strafverfolgungsbehörden. Zu der Verwendung explizit im Bereich des Einsatzes in Privatwohnungen sind ebenfalls kaum wissenschaftliche Untersuchungen vorhanden. Gleichzeitig bestehen keine Erkenntnisse darüber, inwiefern Opfer die Bodycam wahrnehmen – auch wenn der Einsatz nicht darauf abzielt diese zu filmen, bleibt es aber gerade in Privatwohnungen nicht aus, dass aufgrund der räumlichen Enge etc.

⁵ „Nutzen von Bodycams: ‚Sie sind im Wachdienst in vielen unterschiedlichen Situationen im Einsatz. Wie schätzen Sie den Nutzen der Bodycam in verschiedenen Einsatzsituationen ein?‘“ (Kersting et al. 2019, 140).

⁶ Deeskalative Erfahrungen mit Bodycam (N=33) (vgl. Kersting et al. 2019, 143)

⁷ Eskalative Erfahrungen mit Bodycam (N=37) (vgl. Kersting et al. 2019, 144).

das Opfer explizit gefilmt wird. Zudem weisen die wenigen Ergebnisse nicht darauf hin, dass ein deeskalierender Effekt insbesondere im Rahmen von Einsätzen in Privatwohnungen auftritt.

Gleichwohl bekannt ist, dass der Einsatz von Polizeibeamt*innen im Rahmen von häuslicher Gewalt eine besondere und gefährdende Situation für die Beamt*innen darstellen kann, sind keine expliziten Zahlen in dem Lagebild des Bundeskriminalamts dazu zu finden. Dies wäre aber zur genaueren Einschätzung von Risiko und Verletzungen im Rahmen dieser Einsätze von hoher Bedeutung: Insbesondere dann, wenn der Einsatz von Bild- und Tonaufnahmen in privaten Wohnräumen in höchstgeschützte Grundrechte bis hin zur absolut geschützten Menschenwürde eingreift und gleichzeitig die Wirksamkeit der Bodycam nicht abschließend bestätigt ist. Hier scheint das Pendel zwischen Sicherheit und Freiheit - ohne dass wissenschaftliche Belege zur Wirksamkeit vorliegen – eindeutig zur Sicherheit auszuslagen. Vielmehr zeigt sich, dass sich ohne richterliche Anordnung eine Verwässerung der gerade bei Eingriffen in Art. 13 GG wichtigen richterlichen Kontrolle vollzieht und eine im Sinne der Gewaltenteilung bedenkliche Verselbständigung der Polizeistattd findet. Nicht nur wegen des Fehlens aussagekräftiger empirischer Befunde zu den Wirkungen und Folgen des Einsatzes von Bodycams in Privatwohnungen ist deren Einsatz auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen heraus bedenklich.

Literatur

- Ellrich, K., Baier, D. (2014): Gewalt gegen niedersächsische Beamtinnen und Beamte aus dem Einsatz- und Streifendienst. Zum Einfluss von personen-, arbeits- und situationsbezogenen Merkmalen auf das Gewaltopferisiko. KFN Forschungsberichte Nr. 123 (KFN, Hrsg.) (KFN-Forschungsberichte Nr. 123), Hannover. Abrufbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_123.pdf.
- Jäger, J., Klatt, T. & Bliesener, T. (2013): NRW-Studie: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbearbeitung, Belastung und Ausstattung. Abschlussbericht. Universität Kiel.
- Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019). Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.
- Lehmann, L. (2016a). Die Legitimation von Bodycams bei der Polizei – Das Beispiel Hamburg. In: Frevel, B., & Wendekamm, M. (Hrsg.), *Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft* (S. 241-268). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Lehmann, L. (2016b): Schriftliche Stellungnahme für den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags, SH-LT-Umdruck 18/5914. Abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/umdrucke/5900/umdruck-18-5914.pdf>.
- Lehmann, L. (2017a). Wen fokussiert das dritte Auge? Der Einsatz von Bodycams bei der Polizei. In Liebl, K.H. (Hrsg.): *Empirische Polizeiforschung*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft. S. 175-195.
- Lehmann, L. (2017b). Die Erprobung von Bodycams bei den Polizeien – Unterschiede in Österreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten. *SIAC Journal. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis*. S.28-38.
- Lehmann, L. (2018): Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf (Drucksache 18/850) Punkt 11: § 32 Abs. 4 [neu] Niedersächsische Landtag. Abrufbar unter: <https://kfn.de/wp-content/uploads/2020/03/Stellungnahme%20Bodycam.pdf>.
- Manzoni, P., Baier, D. (2018): Evaluation des Pilotprojekts zum Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei Zürich und der Transportpolizei. Zürich : ZHAW Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Murphy, S. B. (2015): Police Body Cameras in Domestic and Sexual Assault Investigations: Considerations and Unanswered Questions. Battered Women's Justice Project. Abrufbar unter: <https://www.bwjp.org/assets/documents/pdfs/police-body-cams-in-domestic-and-sexual-assault-inve.pdf>.